



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. März 2023
Folge 6/2023

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 32 bis 43/2023, kundgemacht zwischen 13. und 24. März 2023.....	2 – 7
Impressum.....	4



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 13. März 2023

www.stadt-salzburg.at

32. Kundmachung

Fertigstellungs-Verordnung gemäß ALG, Errichtungszeitpunkt eines Hauptkanales im Bereich der Landsturmstraße

GZ: 06/02/24900/2023/001

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Landsturmstraße, Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung dieses errichteten Hauptkanales

Verordnung

I.

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 10.11.2022 – namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gestützt auf die Ermächtigung in Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO - kundgemacht im Amtsblatt Nr. 131/2022, wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes (ALG) bestimmt, dass im Bereich der Landsturmstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Landsturmstraße 20, in süd-östlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 30 m und endend im Kreuzungsbereich der Theodebertstraße, ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales vom 10.3.2022 an besteht.

II.

Im Hinblick auf die im nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird - für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung, anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG - als maßgeblicher Zeitpunkt der Fertigstellung des genannten Hauptkanales der 16.2.2023 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Anna Schiester, MA

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 14. März 2023

www.stadt-salzburg.at

33. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "BÜROGEBÄUDE HOFER GZ: 05/03/148134/2022/004

IFA - 1 / A2"; Auflage des Entwurfs

Bebauungsplan der Aufbaustufe "BÜROGEBÄUDE HOFER IFA - 1 / A2" im Bereich der Kreuzung Moserstraße / Josef-Glaab-Straße, Gst. 1327/1 (Tfl.), 1327/2, 1327/9, 1331/4 und 1331/1 (Tfl.), alle KG Siezenheim II

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „BÜROGEBÄUDE HOFER IFA - 1 / A2“ (ON 2) im Bereich der Kreuzung Moserstraße / Josef-Glaab-Straße, Gst. 1327/1 (Tfl.), 1327/2, 1327/9, 1331/4 und 1331/1 (Tfl.), alle KG Siezenheim II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7

5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 17.3.2023 bis einschließlich 14.4.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird der Bebauungsplan der Aufbaustufe „BÜROGEBÄUDE HOFER IFA - 1 / A1“ geändert.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 14. März 2023

www.stadt-salzburg.at

34. Kundmachung

Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Gst. Nr. 597/1, KG 56501 Aigen I, Aigner Straße 23, 5020 Salzburg
GZ: 01/07/41165/2009/129

Kundmachung

A1 Telekom Austria AG;
Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG für die Errichtung einer freistehenden Antennentragmastenanlage auf Gst.Nr. 597/1, KG 56501 Aigen I

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBl. Nr. 74/1999 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2013, wird hiermit nachstehendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht:

Antragsteller:

A1 Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Gst. Nr. 597/1, KG 56501 Aigen I, Aigner Straße 23, 5020 Salzburg

Das Ansuchen liegt beim Magistrat Salzburg, MA 1/07 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4, 2. Stock, Zimmer 205, für die Dauer von vier Wochen ab Kundmachung zur Einsichtnahme auf.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern. Solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsvorstand:
i.V Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 20. März 2023

www.stadt-salzburg.at

35. Kundmachung

Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan, "SALZACHSEE - 20 / G1"; Auflage der Entwürfe
GZ: 05/03/63550/2021/027

Änderung des Flächenwidmungsplans 1997 und Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „SALZACHSEE - 20 / G1“, Josef-Brandstätter-Straße, Grundstück 2580/2, KG Lieferung II Auflage der Entwürfe

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans 1997 (ON 26) sowie der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „SALZACHSEE – 20 / G1“ (ON 22), jeweils für den Bereich Josef-Brandstätter-Straße, Grundstück 2580/2, KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 29.3.2023 bis einschließlich 26.4.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 20. März 2023

www.stadt-salzburg.at

36. Kundmachung

167. Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan "SCHALLMOOS SÜD - 16 / G1"; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/85001/2021/049

167. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD - 16 / G1“, jeweils für den Bereich Schallmooser Hauptstraße 65, Gst. 1735/1 ua KG Salzburg Kundmachung der Verordnungen

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird die 167. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe SCHALLMOOS SÜD - 16 / G1“, jeweils für den Bereich Schallmooser Hauptstraße 65, Gst. 1735/1 ua KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung
und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan sind in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Diese Verordnungen wurden durch den Gemeinderat am 04.12.2022 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid 21003-T101/139/23-2023 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. März 2023
www.stadt-salzburg.at

37. Kundmachung
Mönchsberg - Abschreibung des Gst. 3608, KG Salzburg, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg
GZ: 04/00/47919/2007/064

Mönchsberg - Abschreibung des Gst. 3608, KG 56537 Salzburg, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 22.05.2014, Zl. MD/04/47919/2007/016, im Bereich des Mönchsbergs das Gst. 3608, KG Salzburg, im Ausmaß von 122 m² vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und dessen Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. März 2023
www.stadt-salzburg.at

38. Kundmachung
Gänsbrunnstraße - Übernahme einer Teilfläche aus Gst. 462/1, KG Aigen, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg
GZ: 04/00/21487/2022/028

Gänsbrunnstraße - Übernahme einer Teilfläche aus Gst. 462/1, KG Aigen I, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zu Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 26.09.2022, Zahl: 04/00/21487/2022/020, im Bereich der Gänsbrunnstraße eine 21 m² große Teilfläche aus Gst. 462/1, KG 56501 Aigen I, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 74, Folge 6/2023

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
31. März 2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. März 2023
www.stadt-salzburg.at

39. Kundmachung

Kommunalfriedhof - Abschreibung einer Teilfläche aus Gst. 269/7, KG Morzg, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg
 GZ: 04/00/137114/2022/018

Kommunalfriedhof - Abschreibung einer Teilfläche aus Gst. 269/7, KG 56532 Morzg, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 16.11.2022, Zl. 04/00/137114/2022/008, im Bereich des Kommunalfriedhofs eine 432 m² große Teilfläche aus Gst. 269/7, KG Morzg, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und deren Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. März 2023
www.stadt-salzburg.at

40. Kundmachung

Bebauungsplanes der Aufbaustufe "LANDESDIENSTLEISTUNGSZENTRUM - 1 / A1"; Auflage des Entwurfs
 GZ: 05/03/134847/2022/011

Bebauungsplanes der Aufbaustufe "LANDESDIENSTLEISTUNGSZENTRUM - 1 / A1" im Bereich des Straßengevierts: Elisabethstraße / Kaiserschützenstraße / Fanny-von-Lehnert-Straße / Karl-Wurmb-Straße Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "LANDESDIENSTLEISTUNGSZENTRUM - 1 / A1" (ON 6) im Bereich des Straßengevierts: Elisabethstraße / Kaiserschützenstraße / Fanny-von-Lehnert-Straße / Karl-Wurmb-Straße, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
 Magistrat Salzburg
 Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde
 Auerspergstraße 7
 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
 Vom 30.3.2023 bis einschließlich 27.4.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.
 Mit diesem Bebauungsplan wird der Bebauungsplan der Grundstufe „BAHNHOFSVORPLATZ 3/G1“ geändert.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 24. März 2023
www.stadt-salzburg.at

41. Kundmachung

Volksbegehren "Lieferkettengesetz Volksbegehren"; „Beibehaltung Sommerzeit“; „Unabhängige JUSTIZ sichern“; „GIS Gebühren NEIN“; BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!; Abänderung der Eintragungszeiten
 GZ: 01/02/151477/2022/014

Volksbegehren "Lieferkettengesetz Volksbegehren"; „Beibehaltung Sommerzeit“; „Unabhängige JUSTIZ sichern“; „GIS Gebühren NEIN“; BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!; Abänderung der Eintragungszeiten

Verlautbarung

Aufgrund der am 22. Dezember 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen Volksbegehren "Lieferkettengesetz Volksbegehren"; „Beibehaltung Sommerzeit“; „Unabhängige JUSTIZ sichern“; „GIS Gebühren NEIN“; BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN! wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 17. April 2023, bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu den Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der

Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale für die Volksbegehren

1. **Schloß Mirabell**
Mirabellplatz 4
2. **Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude**
Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3. **Wirtschaftshof**
Siezenheimer Straße 20

BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE für:

- öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
- öffentliche und private Krankenanstalten
- Private
- Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können im Hinblick auf die seit 25.2.2023 geltende Rechtslage (VoBeG BGBl. I Nr. 7/2023) an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	17. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	18. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	19. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	20. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Freitag,	21. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Montag,	24. April 2023	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 24. März 2023
www.stadt-salzburg.at

42. Kundmachung
Volksbegehren "NEHAMMER MUSS WEG";
Abänderung der Eintragungszeiten
GZ: 01/02/151477/2022/015

Volksbegehren "NEHAMMER MUSS WEG"

Verlautbarung

Aufgrund der am 9. Jänner 2023 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung NEHAMMER MUSS WEG wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 17. April 2023, bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale für die Volksbegehren

1. **Schloß Mirabell**
Mirabellplatz 4
2. **Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude**
Saint-Julien-Straße 20/4.Stock

3. **Wirtschaftshof**
Siezenheimer Straße 20

BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE für:

- öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
- öffentliche und private Krankenanstalten
- Private
- Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können im Hinblick auf die seit 25.2.2023 geltende Rechtslage (VoBeG BGBl. I Nr. 7/2023) an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	17. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	18. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	19. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	20. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Freitag,	21. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Montag,	24. April 2023	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 24. März 2023
www.stadt-salzburg.at

43. Kundmachung
ECHTE Demokratie - Volksbegehren
Abänderung der Eintragungszeiten
GZ: 01/02/151477/2022/013

ECHTE Demokratie - Volksbegehren

Verlautbarung

Aufgrund der am 28. November 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "ECHTE Demokratie - Volksbegehren" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 17. April 2023, bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zu-

stimmung zu dem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale für die Volksbegehren

4. **Schloß Mirabell**
Mirabellplatz 4
5. **Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude**
Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
6. **Wirtschaftshof**
Siezenheimer Straße 20

BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE für:

- öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
- öffentliche und private Krankenanstalten
- Private
- Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können im Hinblick auf die seit 25.2.2023 geltende Rechtslage (VoBeG BGBl. I Nr. 7/2023) an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	17. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	18. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	19. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	20. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Freitag,	21. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Montag,	24. April 2023	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg